

Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: ERGO Reiseversicherung AG
 Sitz des Versicherers: Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München
 Registereintragung
 des Versicherers: Amtsgericht München, HRB 42000
 Produkt: Reiseschutz Basic

Für die Erbringung der Leistung Fluggastrecht – Entschädigungshelfer ist die **Passengers friend GmbH** in der Mühlenstraße 24, 59348 Lüdinghausen verantwortlich.

Mit diesem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten möchten wir Ihnen nur einen ersten Überblick über die angebotene Reiseversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über den angebotenen Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den LTA-Versicherungsinformationen Basic / Basic Travel, unserem Angebot und unserer Versicherungsbestätigung. Bitte lesen Sie daher alle Informationen und Versicherungsunterlagen sorgfältig.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Angeboten wird eine Reiseversicherung durch Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages ist die Lifecard Travel Assistance GmbH, Franz-Josef-Straße 20, A-5020 Salzburg („LTA“), eingetragen in das Vermittlerregister (GISA) unter der Nummer 30992498. Durch Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erwerben Sie

Versicherungsschutz hinsichtlich der Risiken, die in diesem Informationsblatt näher beschrieben sind. Die Reiseversicherung schützt Sie für den Fall, dass Sie die gebuchte Reise nicht antreten können oder die Reise nach Antritt abbrechen müssen sowie dann, wenn Sie vor Reiseantritt außerplanmäßige Umbuchungen vornehmen müssen. Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsantrag bestimmte Reise.



Was ist versichert?

Reisestornoversicherung

Wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist (z.B. wegen Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Arbeitsplatzverlust) werden bis zur Höchstentschädigungssumme von bis zu 15.000 Euro im Einzelperson/Alleinerziehendtarif bzw. 25.000 Euro im Familie/Partnertarif ersetzt:

- ✓ Vertraglich geschuldete Stornokosten bei Nichtantritt der Reise.
- ✓ Mehrkosten bei verspäteter Anreise.

Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)

Wenn die weitere planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist (z.B. wegen Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Arbeitsplatzverlust) werden bis zur Höchstentschädigungssumme von bis zu 15.000 Euro im Einzelperson/Alleinerziehendtarif bzw. 25.000 Euro im Familie/Partnertarif ersetzt:

- ✓ Nachweislich entstandene zusätzliche Rückreisekosten.
- ✓ Nicht in Anspruch genommener Reiseleistungen.
- ✓ Zusätzliche Kosten für Unterkunft.

Covid-19 Reiseschutz

Es besteht Versicherungsschutz

- ✓ bei diagnostizierter Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19);
- ✓ sowie Anordnung einer häuslichen Isolation (Quarantäne) vor und während einer versicherten Reise.

Covid-19 Reiseschutz gilt im Rahmen der **Reisestornoversicherung** und zum **Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)**.

Umbuchungsgebührenversicherung („Frühbucher-Versicherung“)

- ✓ 50 Euro für Umbuchungen bis zum 42. Tag vor Reiseantritt, danach Erstattung bis zur Höhe der Stornokosten.

Fluggastrecht – Entschädigungshelfer

- ✓ Entschädigungsleistung gemäß der EU-Fluggastrechteverordnung (EG Nr. 261/2004 bei Flugverspätung, Flugannullierung, Nichtbeförderung oder verpasstem Anschlussflug).
- ✓ Entschädigung bis zu 600 Euro (je nach Flugdistanz) ohne Abzug einer Provision.
- ✓ Erstattung zusätzlich angefallene Kosten.



Was ist nicht versichert?

In allen Deckungsbausteinen insbesondere:

- ✗ Kriegsergebnisse/Bürgerkrieg (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie auf Auslandsreisen von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen überrascht werden), innere Unruhen, Terrorwarnungen oder -anschläge, Eingriffe von hoher Hand.
- ✗ Akute Verschlechterung oder Schübe von chronischen psychischen Erkrankungen.
- ✗ Vorsätzliche Ausführung strafbarer Handlungen.

Zusätzlich in der Reisestornoversicherung und dem Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung) insbesondere:

- ✗ Stornierungen oder Abbrüche, die bei Buchung oder Antritt der Reise vorhersehbar waren.
- ✗ Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, die innerhalb der letzten sechs Monate vor Abschluss der Versicherung behandelt wurde (Kontrolluntersuchungen gelten nicht als eine solche Behandlung).
- ✗ Stornierungen und Abbrüche aufgrund von Umständen, die bei der Reisebuchung bekannt waren.
- ✗ Geburt eines Kindes oder Komplikationen, die innerhalb von zwei Monaten vor der erwarteten Geburt entstehen.

Covid-19 Reiseschutz

- ✗ Wurde eine (Teil-) Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgegeben, besteht kein Versicherungsschutz (nur) für die Ereignisse, vor denen gewarnt wurde.
- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle, die ursächlich auf eine Pandemie zurückzuführen sind. (Ausnahme: Leistungen der Reisekrankenversicherung)

Fluggastrecht – Entschädigungshelfer

- ✗ Kein Anspruch besteht, wenn der Leistungsfall auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der EU-Verordnung (EG) Nr.261/2004 zurückzuführen ist, die auch bei Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen nicht vermeidbar gewesen wären.
- ✗ Dazu zählen extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, politische Unruhen, behördliche Luftraumsperrungen sowie medizinische Notfälle.
- ✗ Ebenso ausgeschlossen sind Streiks von Flughafen- oder Flugsicherungspersonal oder sonstigen Dritten außerhalb der Airline.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In der Reisestornoversicherung und dem Reiseausfallschutz besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. Im Reiseausfallschutz haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, längstens jedoch für ein Jahr bei maximalem Reisepreis bis zu 15.000 Euro im Einzelperson/Alleinerziehendtarif bzw. 25.000 Euro im Familie/Partnertarif.

! Selbstbehalt:

Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten je Schaden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Verpflichtungen zu Versicherungsbeginn:

Antragsfragen, die wir in Textform gestellt haben, müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir – gegebenenfalls auch rückwirkend – das Versicherungsentgelt erhöhen oder den Versicherungsschutz anpassen können.

Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages

Schäden sind unverzüglich und wahrheitsgemäß anzugeben.

Verpflichtungen bei der Erhebung eines Anspruchs

Im Versicherungsfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um den Versicherungsfall aufzuklären. Zum Beispiel müssen Sie den Versicherungsfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzeigen. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns alle relevanten Dokumente vorlegen. Zudem sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen, insbesondere Stornierungen und Umbuchungen unverzüglich vorzunehmen.

Im **Reiseausfallschutz** müssen Sie sich unverzüglich in ärztliche Behandlung vor Ort begeben sowie über die Notruf-Nummer unseres ärztlichen Dienst kontaktieren und dessen Weisungen befolgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben, je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.



Wann und wie zahle ich?

Der Betrag wird nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA fällig. Der Einzug des Betrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Falls der Erstbetrag per Überweisung bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbeitrags unverzüglich nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich

- in der **Reisestornoversicherung** mit der Reisebuchung;
- in den übrigen Deckungsbausteinen mit dem Antritt der Reise.

Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens ab Zugang der Versicherungsbestätigung bzw. ab dem darin genannten Datum. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die rechtzeitige Zahlung des Tarifbeitrags bzw. dass dieser rechtzeitig von Ihrem Konto abgebucht werden kann, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Bitte beachten Sie unbedingt die Abschlussfrist:

Der Versicherungsschutz beginnt für die gebuchte Reise, wenn zwischen Versicherungsbeginn des LTA-Reiseschutzes und dem geplanten Reiseantritt mindestens 14 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Reisebuchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der vier folgenden Werkstage der LTA-Reiseschutz vereinbart wurde.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz wird nur für eine bestimmte Reise abgeschlossen und endet – in der Regel mit Beendigung der Reise – automatisch. Es besteht daher kein Kündigungsrecht.